

# **BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

**Nr. 17/2000**

**vom 28. Januar 2000**

## **über die Änderung des Protokolls 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 23/1999 vom 26. Februar 1999<sup>1</sup> geändert.
- (2) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens auf das Mehrjahresprogramm für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (1998-2002) (ETAP-Programm) (Entscheidung 1999/22/EG des Rates<sup>2</sup>) auszuweiten.
- (3) Protokoll 31 des Abkommens sollte daher geändert werden, damit die Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2000 ausgeweitet werden kann -

**BESCHLIESST:**

---

<sup>1</sup> ABl. L ...

<sup>2</sup> ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 20.

## *Artikel 1*

Artikel 14 des Protokolls 31 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der folgende Absatz wird eingefügt:

"(2b) Ab dem 1. Januar 2000 nehmen die EFTA-Staaten an dem in Absatz 5 Buchstabe d) genannten Gemeinschaftsprogramm und den diesbezüglichen Maßnahmen teil."

2. In den Absätzen 3 und 4 wird die Angabe "Absatz 5 Buchstaben a), b) und c)" durch "Absatz 5 Buchstaben a), b), c) und d)" ersetzt.

3. In Absatz 5 wird folgender Buchstabe angefügt:

"d) **399 D 0022**: Entscheidung 1999/22/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (1998-2002) (ETAP-Programm) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 20)."

## *Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am 29. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen\*.

Er gilt ab dem 1. Januar 2000.

---

\* Das Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Januar 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß  
Der Vorsitzende*

*F. Barbaso*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

*G. Vik*

*E. Gerner*